



Haarsträubende Preise

In Friseursalons ist es immer noch gängige Praxis, unterschiedliche Preise für das Haarstyling zu verlangen, je nachdem ob es sich bei der Kundschaft um eine Frau oder einen Mann handelt. Dabei sind es durchwegs die Damenhaarschnitte, für die unter Umständen fast der doppelte Betrag gezahlt werden muss. Die Preisdifferenz entspricht allerdings oft nicht dem Unterschied zwischen den Dienstleistungen.

Situation

Konkret wurde die Gleichbehandlungsanwaltschaft auf einen Frisierbetrieb aufmerksam gemacht, der unter den Angeboten für Damen einen sogenannten „Cutservice“ für einen Preis von € 59,- bis zu € 77,- vorsieht, während das „Herrens-service“ mit € 40,- bis € 45,- veranschlagt ist. Welche Dienstleistungen genau darin inbegriffen sind, und wie es zu den unterschiedlichen Preisen kommt, ist aus der Preisliste nicht ersichtlich.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft fragt daraufhin bei der Geschäftsführung des Frisiersalons nach, wieso man diese geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Angebote habe und weist auf das Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern beim Zugang und der Versorgung mit Dienstleistungen hin.

In seiner Stellungnahme gibt das Unternehmen an, dass die Preise auf Erfahrungswerten basieren und auf betriebswirtschaftlichen Berechnungen beruhen würden. Durchschnittlich müsse bei Frauen grundsätzlich mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten, bei Männern von 30 Minuten gerechnet werden. Es wird seitens des Unternehmens zwar eingeräumt, dass es sich dabei um eine *gewisse Pauschalisierung* handle, eine andere Preisgestaltung sei jedoch nach Ansicht des Unternehmens unzumutbar. Besonders gelagerte Einzelfälle würden darüber hinaus individuell abgerechnet. Wenn ein Mann mit längeren Haaren den Wunsch nach einem ausgefallenen Modehaarschnitt hätte, würde er den Preis für Damen zahlen müssen – dies sei jedoch noch nie vorgekommen. Das Unternehmen bietet schließlich an, der Preisliste einen Zusatz anzufügen, in welchem die Kalkulationskriterien erläutert werden sollen.

In der Folge werden die Preise auf der Homepage des Frisiersalons geringfügig verändert, und zahlenmäßig teilweise angeglichen, dennoch ist das Ergebnis nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht gleichbehandlungskonform. Sie stellt daher einen Antrag an den Senat III der Gleichbehandlungskommission zur Prüfung des Vorliegens einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung.



Zu Beginn des Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission wird das Unternehmen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. An diesem Punkt lenkt die Geschäftsführung ein und setzt letztlich seine Preisgestaltung nach den Vorschlägen der Gleichbehandlungsanwaltschaft um. Diese zieht daraufhin ihren Antrag an die Gleichbehandlungskommission wieder zurück.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Frisiersalons sind zur Auszeichnung ihrer Preise verpflichtet. Das aufgelistete Angebot von Frisiersalons stellt eine Dienstleistung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) dar. Nach dem GIBG darf u.a. niemand aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen diskriminiert werden¹. Das bedeutet, dass eine Person allein aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation nicht benachteiligt werden darf. Viele Betriebe knüpfen aber genau am Geschlecht an, wenn sie unterschiedliche Preislisten für Damen und Herren führen.

Im vorliegenden Fall liegen die Preise für Haarschnitte für Damen weit über denen für Herren. Für Herren ist nur eine kleine Preisspanne vorgesehen, die aber weit unter dem Preisniveau endet, wo die Preise für Damen beginnen. Somit liegen selbst die für gewöhnlich vergleichsweise günstigeren Kurzhaarschnitte für Damen noch weit über den Haarschnittpreisen für Männer. Viele Frauen tragen einfache Kurzhaarschnitte, für die sie in diesem Salon jedenfalls einen sehr viel höheren Preis zahlen müssten als Männer für einen Kurzhaarschnitt zahlen. Vergleichbare Leistungen dürfen gemäß dem GIBG aber nicht zu geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Preisen führen.

Selbstverständlich kann für einen viel aufwändigeren Haarschnitt ein höherer Preis verlangt werden. Aber es ist lebensfremd und enthält geschlechterstereotype Vorurteile, anzunehmen, alle Männer würden nur einen einfachen Kurzhaarschnitt wünschen, der einen vergleichsweise geringeren Aufwand rechtfertigen würde. Vielmehr ist seit vielen Jahren zu beobachten, dass Männer höhere Ansprüche an ihr Äußeres stellen, des Öfteren längere Haare haben und durchwegs auch auffallendere Frisuren tragen. Dass Männer nur ausnahmsweise einen vergleichsweise ebenso anspruchsvollen Haarschnitt wie Frauen wünschen, ist daher nicht nachvollziehbar.

Es handelt sich daher bei der vorliegenden Preisgestaltung daher um eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, da die Preise nicht an die entsprechende Leistung anknüpfen. Bei derartiger Sachlage hätten die Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit, wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes eine Schadenersatzforderung an das Unternehmen zu richten.

¹ § 31 Abs 1 GIBG



Auch der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat sich bereits vor einigen Jahren mit dieser Problematik auseinandergesetzt, in einem Einzelfall ein Prüfungsergebnis, sowie ein generelles Gutachten zur diskriminierungsfreien Preisgestaltung von Frisierdienstleistungen erstellt.

Im Prüfungsergebnis stellt der Senat u.a. fest, dass zwar zwischen dem meist einfacheren, kostengünstigeren „klassischen Herrenschnitt“ und einem heute durchaus üblichen Modehaarschnitt für Männer möglicherweise differenziert werden kann, letzterer sich jedoch hinsichtlich Zeit- und Beratungsaufwand grundsätzlich nicht von einem Modehaarschnitt für Frauen unterscheidet, und daher keine unterschiedlichen Preise rechtfertigen kann. Ebenso müsste der „klassische Herrenschnitt“ als solcher auf Verlangen auch für Frauen zugänglich sein.²

In seinem generellen Gutachten zur Preisgestaltung von Frisierdienstleistungen kommt der Senat III der Gleichbehandlungskommission zu dem Ergebnis, dass die höheren Preise für Frauen in der Regel auf einem traditionellen Rollenverständnis sowie geschlechtsspezifischen Stereotypen beruhen. Es sei nicht mehr zeitgemäß, dass Frauen grundsätzlich ungleich anspruchsvoller und damit in ihrer Betreuung auch zeitintensiver seien als Männer. Nach dem Gutachten darf sich der Preis daher lediglich auf einen konkreten Aufwand für die Leistungserbringung beziehen, wobei insbesondere auf die Vergleichbarkeit der angebotenen Dienstleistungen zu achten ist.³

Aber nicht nur das Argument, dass Frauen grundsätzlich anspruchsvoller seien und die Beratung und Behandlung daher zeitintensiver, wurde zumeist als Rechtfertigung vorgebracht, warum ein Damenhaarschnitt mehr kostet wie ein Herrenschnitt: auch die Dichte der Damenhaare, die Tatsache, dass ein großer Teil der Kundinnen gefärbte Haare hat, der unterschiedliche Haaransatz, sowie die Kopf- und Gesichtsform, die je nach Geschlecht unterschiedlich zu berücksichtigen sind, sollten für die Preisdifferenzen verantwortlich sein. Senat III hielt diese Argumente jedoch lediglich für das Resultat einer Generalisierung, die nicht als Rechtfertigung eines höheren Preises für dieselbe Dienstleistung dient.⁴

Die am häufigsten vorgebrachten Bedenken der FriseurInnen, die von der Gleichbehandlungsanwaltschaft auf ihre diskriminierende Preisgestaltung aufmerksam gemacht werden, sind, mit der Entkoppelung der Preise vom Geschlecht und der Umstellung auf geschlechtsneutrale Preise nicht mehr konkurrenzfähig zu sein. Männer wären nicht bereit, höhere Preise zu bezahlen. Ganz im Gegensatz zu den Frauen, die offenbar über ausreichende „Preisbereitschaft“ verfügen. Denn anders sei es nicht zu erklären, warum es angesichts der verbreitet hohen Differenzen zwischen den Frisierpreisen für Männer und Frauen vergleichsweise wenige Beschwerden von Kundinnen bei der

² GBKIII/50/09

³ GBKIII/62/10

⁴ GBKIII/62/10



Gleichbehandlungsanwaltschaft gibt, während sich Männer umgekehrt regelmäßig über ganz geringe Preisdifferenzen zu ihren Ungunsten bei z.B. bei Eintritten in Diskotheken beschweren. Aus der Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft kann daraus aber gerade nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ungleichbehandlung legitim sei. Dieses Thema wird daher immer wieder durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit seitens der Gleichbehandlungsanwaltschaft forciert, damit Frauen vermehrt über ihr Recht auf Gleichbehandlung bei der Inanspruchnahme von Frisierdienstleistungen einzufordern Bescheid wissen.

Immer wieder finden sich auf den Preislisten von FriseurInnen für bestimmte Leistungen auch Preisspannen, die den Eindruck einer individuelleren Abrechnung vermitteln. Sofern diese für eine vergleichbare Leistung hinsichtlich des Geschlechts differieren, handelt es sich, wie bereits erörtert, um eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz.

Doch auch wenn die Leistung geschlechtsneutral angeschrieben wird, geht der Senat III der Gleichbehandlungskommission davon aus, dass die Verwendung von Preisspannen

potenziell diskriminierend sein kann.⁵ Auch wenn beide Preise innerhalb der angegebenen Spanne sind, besteht die Gefahr, dass von Frauen trotzdem tendenziell ein höherer Betrag verlangt wird als von Männern. Darüber hinaus ist ein derartiges Vorgehen nach dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) auch nicht unproblematisch.

Da viele FriseurInnen auf Beschwerden verunsichert hinsichtlich der Rechtslage reagieren, hat die Gleichbehandlungsanwaltschaft eine [Empfehlung zur diskriminierungsfreien Preisgestaltung von Frisierdienstleistungen](#) erstellt und geschlechtsneutrale Kriterien aufgelistet, nach denen Differenzierungen selbstverständlich möglich sind. Es geht der Gleichbehandlungsanwaltschaft aber damit auch darum, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, geschlechterstereotype Vorstellungen zu hinterfragen und letztlich zu überwinden, um fairerweise auch denselben Preis für vergleichbare Leistungen zu verlangen.

Es ist daher durchaus erfreulich, dass bereits eine Vielzahl von FriseurInnen überzeugt ist, dass es nur fair ist, die Preise geschlechtsneutral und damit diskriminierungsfrei zu gestalten.

⁵ GBKIII/50/09